



Bundesministerium
der Justiz

xNorm Spezifikation

Version 1.0

Testdokument zu einem Stammgesetz

Stand: 17.12.2011

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<!--
Stammgesetz: "Neufassung des Weingesetzes" (BGBl. 2011 I, Nr. 4, S. 66)
-->
<?xml-stylesheet type="text/css" href="css\xNorm.css"?>
<xnorm.verkuendung-rechtsetzungsakt.0001xmlns="http://xoev.de/schemata/xnorm10"
xsi:schemaLocation="http://xoev.de/schemata/xnorm10
xnorm-nachrichten.xsd" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xsdVersion="1.0.0">
  <rechtsetzungsakt>
    <meta>
      <bezeichnungGesetz>Weingesetz</bezeichnungGesetz>
      <abkuerzungGesetz>WeinG 1994</abkuerzungGesetz>
    </meta>
    <rechtsvorschrift typ="Stammgesetz">
      <gesetzestitel>
        <bezeichnung>
          <text>Weingesetz</text>
        </bezeichnung>
        <kurzbezeichnung>
          <text>WeinG 1994</text>
        </kurzbezeichnung>
      </gesetzestitel>
      <ausfertigungsdatum>1994-07-08</ausfertigungsdatum>
      <inhaltsuebersicht>
        <bezeichnung>
          <text>Inhaltsübersicht</text>
        </bezeichnung>
        <strukturiert>
          <gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="1" artbezeichnung="Abschnitt">
            <zaehldarstellung>1. Abschnitt</zaehldarstellung>
            <bezeichnung>
              <text>Allgemeine Bestimmungen</text>
            </bezeichnung>
          </gliederungseinheitEintrag>
          <einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="1" artbezeichnung="Paragraph">
            <zaehldarstellung>§ 1</zaehldarstellung>
            <bezeichnung>
              <text>Zweck</text>
            </bezeichnung>
          </einzelvorschriftEintrag>
          <einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="2" artbezeichnung="Paragraph">
            <zaehldarstellung>§ 2</zaehldarstellung>
            <bezeichnung>
              <text>Begriffsbestimmungen</text>
            </bezeichnung>
          </einzelvorschriftEintrag>
          <einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="3" artbezeichnung="Paragraph">
            <zaehldarstellung>§ 3</zaehldarstellung>
            <bezeichnung>
              <text>Weinanbaugebiet</text>
            </bezeichnung>
          </einzelvorschriftEintrag>
          <einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="3a" artbezeichnung="Paragraph">
            <zaehldarstellung>§ 3a</zaehldarstellung>
            <bezeichnung>
```

```
<text>Elektronische Kommunikation</text>
</bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="3b" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 3b</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Stützungsprogramm</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="2" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>2. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Anbauregeln</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="4" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 4</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Rebanlagen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="5" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 5</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeignete Rebflächen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="6" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 6</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Wiederbepflanzungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="7" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 7</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Neuanpflanzungen, Anbaueignung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="8" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 8</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Unzulässige Anpflanzungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="8a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 8a</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Bewirtschaftung des Produktionspotenzials</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="8b" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 8b</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>(weggefallen)</text>
  </bezeichnung>
```

```
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="8c" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 8c</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Klassifizierung von Rebsorten</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="9" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 9</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Hektarertrag</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="9a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 9a</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein oder Traubenmost aus nicht
selbst erzeugte Weintrauben oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="10" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 10</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Übermenge</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="11" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 11</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Destillation</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="12" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 12</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Ermächtigungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="3" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>3. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Verarbeitung</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="13" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 13</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Behandlungsverfahren und Behandlungstoffe</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="14" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 14</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
```

```
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="15" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 15/>
  <bezeichnung>
    <text>Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="16" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 16/>
  <bezeichnung>
    <text>Inverkehrbringen und Verarbeiten</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="4" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung4. Abschnitt/>
  <bezeichnung>
    <text>Qualitätswein b. A. und Landwein</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="16a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 16a/>
  <bezeichnung>
    <text>Produktspezifikation</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="17" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 17/>
  <bezeichnung>
    <text>Qualitätswein b. A.</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="18" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 18/>
  <bezeichnung>
    <text>(weggefallen)</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="19" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellungParagraph/>
  <bezeichnung>
    <text>Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b. A. und bestimmter
Qualitätsschaumweine</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="20" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 20/>
  <bezeichnung>
    <text>Qualitätsprüfung der Prädikatweine</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="21" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 21/>
  <bezeichnung>
    <text>Ermächtigungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="22" artbezeichnung="Paragraph">
```

```
<zaehldarstellung>§ 22</zaehldarstellung>
<bezeichnung>
  <text>Landwein</text>
</bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="22a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 22a</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>jährliche Kontrollen der Spezifikationen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="5" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>5. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Überwachung</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="22b" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung> § 22b</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Schutz geografischer Bezeichnungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="22c" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 22c</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach EG-Recht</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="22d" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 22d</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder
geschützter geografischer Angabe</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="23" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 23</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Angabe kleinerer geografischer Einheiten</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="23a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 23</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Verwendung mehrerer Bezeichnungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="24" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 24</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Bezeichnungen und sonstige Angaben</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="25" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 25</zaehldarstellung>
```

```
<bezeichnung>
  <text>Verbot zum Schutz vor Täuschung</text>
</bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="26" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 26</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Bezeichnungsschutz, Schutz vor Verwechslung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="6" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>6. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Überwachung</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="27" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 27</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Vorschriftswidrige Erzeugnisse</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="28" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 28</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Besondere Verkehrsverbote</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="29" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 29</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Weinbuchführung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="30" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 30</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Begleitpapiere</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="31" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 31</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Allgemeine Überwachung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="32" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 32</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Rückstandsbeobachtung bei geernteten Weintrauben</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="33" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 33</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Meldungen, Übermittlung von Informationen</text>
```

```
</bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="34" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 34</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Verwendung von Einzelangaben; Weitergabe von Daten aus der
Weinbaukartei</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="7" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>7. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Einfuhr</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="35" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 35</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Einfuhr</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="36" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 36</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Überwachung bei der Einfuhr</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="8" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>8. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Absatzförderung</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="37" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 37</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Deutsche Weinfonds</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="38" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 38</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Vorstand</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="39" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 39</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Aufsichtsrat</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="40" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 40</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Verwaltungsrat</text>
  </bezeichnung>
```

```
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="41" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 41</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Satzung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="42" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 42</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Aufsicht</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="43" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 43</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Abgabe für den Deutschen Weinfonds</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="44" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 44</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Erhebung der Abgabe</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="45" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 45</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Wirtschaftsplan</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="46" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 46</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Abgabe für die gebietliche Absatzförderung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="47" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 47</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Unterrichtung und Abstimmung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="9" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung9. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Straf- und Bußgeldvorschriften</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="48" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung§ 48</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Strafvorschriften</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="49" artbezeichnung="Paragraph">
```

```
<zaehldarstellung>§ 49</zaehldarstellung>
<bezeichnung>
  <text>Strafvorschriften</text>
</bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="50" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 50</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Bußgeldvorschriften</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="51" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 51</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Ermächtigungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="52" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 52</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Einbeziehung</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="10" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>10. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Verbraucherinformation</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="52a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 52a</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Verbraucherinformation</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<gliederungseinheitEintragzaehlbezeichnung="11" artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>11. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Schlussbestimmungen</text>
  </bezeichnung>
</gliederungseinheitEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="53" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 53</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts oder
Unionsrecht</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="54" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 54</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Übertragung von Ermächtigungen</text>
  </bezeichnung>
</einzelvorschriftEintrag>
<einzelvorschriftEintragzaehlbezeichnung="55" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 55</zaehldarstellung>
```

```

    <bezeichnung>
      <text>Verkündung von Rechtsverordnungen</text>
    </bezeichnung>
  </einzelvorschriftEintrag>
  <einzelvorschriftEintrag zaehlbezeichnung="56" artbezeichnung="Paragraph">
    <zaehldarstellung>§ 56</zaehldarstellung>
    <bezeichnung>
      <text>Übergangsregelungen</text>
    </bezeichnung>
  </einzelvorschriftEintrag>
  <einzelvorschriftEintrag zaehlbezeichnung="57" artbezeichnung="Paragraph">
    <zaehldarstellung>§ 57</zaehldarstellung>
    <bezeichnung>
      <text>Fortbestehen anderer Vorschriften</text>
    </bezeichnung>
  </einzelvorschriftEintrag>
  <einzelvorschriftEintrag zaehlbezeichnung="57a" artbezeichnung="Paragraph">
    <zaehldarstellung>§ 57a</zaehldarstellung>
    <bezeichnung>
      <text>Ermächtigung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften</text>
    </bezeichnung>
  </einzelvorschriftEintrag>
</strukturiert>
</inhaltsuebersicht>
<gliederungseinheiten>
  <gliederungseinheit automatisch="true" zaehlbezeichnung="1"
artbezeichnung="Abschnitt">
    <zaehldarstellung>1. Abschnitt</zaehldarstellung>
    <bezeichnung>
      <text>Allgemeine Bestimmungen</text>
    </bezeichnung>
    <einzelvorschriften>
      <einzelvorschrift automatisch="true" zaehlbezeichnung="1"
artbezeichnung="Paragraph">
        <zaehldarstellung>§ 1</zaehldarstellung>
        <bezeichnung>
          <text>Zweck</text>
        </bezeichnung>
        <juristischeAbsaeetze>
          <juristischerAbsatz automatisch="true" zaehlbezeichnung="1">
            <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
            <text>Dieses Gesetz regelt den Anbau, das Verarbeiten, das
Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus,
soweit</text>
          <liste typ="ordered-decimal">
            <zeile zaehlbezeichnung="1">
              <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text>dies nicht in den für den Weinbau und die Weinwirtschaft
unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Unior
geregelt ist oder</text>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
          </liste>
        </juristischeAbsaeetze>
      </einzelvorschriften>
    </Paragraph>
  </gliederungseinheit>
</gliederungseinheiten>

```

```

    <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>nach den für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar
geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union,
insbesondere der für den Weinsektor geltenden Vorschriften der gemeinsamen
Marktorganisation, Maßnahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden.</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
</liste>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz automatisch="true" zaehlbezeichnung="2">
  <zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
  <text>Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 4
bis 12 und der §§ 29 und 30 sowie der auf Grund der vorstehend genannten Vorschriften
erlassenen Rechtsverordnungen, nicht für das Verarbeiten und das Inverkehrbringen
von</text>
  <liste typ="ordered-decimal">
    <zeile zaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
      <inhalt>
        <p>
          <text>Weintrauben, die nicht zur Herstellung von Erzeugnissen
bestimmt sind,</text>
        </p>
      </inhalt>
    </zeile>
    <zeile zaehlbezeichnung="2">
      <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
      <inhalt>
        <p>
          <text>Traubensaft</text>
        </p>
      </inhalt>
    </zeile>
    <zeile zaehlbezeichnung="3">
      <zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>
      <inhalt>
        <p>
          <text>konzentriertem Traubensaft und</text>
        </p>
      </inhalt>
    </zeile>
    <zeile zaehlbezeichnung="4">
      <zaehldarstellung>4.</zaehldarstellung>
      <inhalt>
        <p>
          <text>Weinessig.</text>
        </p>
      </inhalt>
    </zeile>
  </liste>
</juristischerAbsatz>
</juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>

```

```

    <einzelvorschrift automatisch="true" zaehlbezeichnung="2"
artbezeichnung="Paragraph">
    <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
    <bezeichnung>
      <text>Begriffsbestimmungen</text>
    </bezeichnung>
    <juristischeAbsaeetze>
      <juristischerAbsatz automatisch="true" zaehlbezeichnung="1">
        <zaehldarstellung></zaehldarstellung>
        <liste typ="ordered-decimal">
          <zeile zaehlbezeichnung="1">
            <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>Erzeugnisse: die in den Rechtsakten der Europäischen
                Gemeinschaft oder der Europäischen Union genannten Erzeugnisse des Weinbaus ohne Rücksicht
                auf ihren Ursprung, aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte
                weinhaltige Cocktails sowie weinhaltige Getränke,</text>
              </p>
            </inhalt>
          </zeile>
          <zeile zaehlbezeichnung="2">
            <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>Weinhaltige Getränke: unter Verwendung von Erzeugnissen des
                Weinbaus hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende nicht aromatisierte
                alkoholische Getränke, wenn der Anteil der Erzeugnisse im fertigen Getränk mehr als 50 vom
                Hundert beträgt und bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat,</text>
              </p>
            </inhalt>
          </zeile>
          <zeile zaehlbezeichnung="3">
            <zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>Inländischer Wein: im Inland aus inländischen Weintrauben
                hergestellter Wein</text>
              </p>
            </inhalt>
          </zeile>
          <zeile zaehlbezeichnung="4">
            <zaehldarstellung>4.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>Gemeinschaftserzeugnisse: in Mitgliedstaaten der
                Europäischen Union hergestellte Erzeugnisse,</text>
              </p>
            </inhalt>
          </zeile>
          <zeile zaehlbezeichnung="5">
            <zaehldarstellung>5.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>Erzeugnisse aus Vertragsstaaten: in Staaten, die - ohne
                Mitglied der Europäischen Union zu sein - Vertragsstaaten des Abkommens über den

```

europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaaten) sind, hergestellte Erzeugnisse, </text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="6">

<zaehldarstellung>6.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Drittlandserzeugnisse: in Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören und die nicht Vertragsstaaten sind, hergestellte Erzeugnisse.</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="7">

<zaehldarstellung>7.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Ertragsrebfläche: die bestockte Rebfläche vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="8">

<zaehldarstellung>8.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Hektarertrag: der in Weintrauben-, Traubenmost- oder Weinmengen festgesetzte Ertrag je Hektar Ertragsrebfläche,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="9">

<zaehldarstellung>9.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Gesamthektarertrag: Summe der Hektarerträge der einzelnen im Ertrag stehenden Rebflächen eines Weinbaubetriebes,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="10">

<zaehldarstellung>10.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Verarbeiten: Herstellen, Abfüllen und Umfüllen,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="11">

<zaehldarstellung>11.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Herstellen: jedes Behandeln, Verschneiden, Verwenden und jedes sonstige Handeln, durch das bei einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird; Lagern ist Herstellen nur, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene

Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, um dadurch auf das Erzeugnis einzuwirken,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="12">

<zaehldarstellung>12.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Behandeln: das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="13">

<zaehldarstellung>13.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Zusetzen: das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme des Verschneidens; Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Verarbeitung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, dass ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="14">

<zaehldarstellung>14.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Verschneiden: das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="15">

<zaehldarstellung>15.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Abfüllen: das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als 60 Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="16">

<zaehldarstellung>16.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>Verwenden: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem anderen Erzeugnis,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="17">

<zaehldarstellung>17.</zaehldarstellung>

<inhalt>

```
<p>
  <text>Verwerten: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem
anderen Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist,</text>
</p>
</inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="18">
  <zaehldarstellung>18.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf
oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; nicht als
Inverkehrbringen gilt das Anstellen eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur
Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="19">
  <zaehldarstellung>19.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Einfuhr: Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren und von
Waren aus Vertragsstaaten in das Inland,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="20">
  <zaehldarstellung>20.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Ausfuhr: Verbringen von Gemeinschaftswaren in einen
Vertragsstaat oder in ein Drittland,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="21">
  <zaehldarstellung>21.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Begleitpapiere: die nach den Rechtsakten der Europäischen
Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder auf Grund dieses Gesetzes für die Beförderung
von Erzeugnissen im Zollgebiet der Europäischen Union vorgeschriebenen Dokumente,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="22">
  <zaehldarstellung>22.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Lage: eine bestimmte Rebfläche (Einzellage) oder die
Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage), aus deren Erträgen gleichwertige Weine
gleichartiger Geschmacksrichtungen hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde
oder in mehreren Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
```

```
<zeile zaehlbezeichnung="23">
  <zaehldarstellung>23.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Bereich: eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren
Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in
nahe beieinander liegenden Gemeindendesselben bestimmten Anbaugebietes belegen
sind,sind,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="24">
  <zaehldarstellung>24</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Qualitätswein: Wein mit der Bezeichnung Qualitätswein oder,
vorbehaltlich abweichender Regelung,Prädikatswein mit Ursprung in einem der bestimmten
Anbaugebiete (b. A.), dessen Name nach Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte
und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über
die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die
Verordnung(EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1) geändert worden ist, als
Ursprungsbezeichnung geschützt ist</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="25">
  <zaehldarstellung>25.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Landwein: Wein aus einem Landweingebiet, dessen Name nach
Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG)Nr. 1234/2007 als geografische Angabe geschützt
ist,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="26">
  <zaehldarstellung>26.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Grundwein</text>
    </p>
    <p>
      <liste typ="ordered-lower-alpha">
        <zeile zaehlbezeichnung="a">
          <zaehldarstellung>a)</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe
der Herkunft "Europäischer Gemeinschaftswein" oder "Verschnitt von Weinen aus mehreren
Ländern der Europäischen Gemeinschaft" bestimmt</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="b">
          <zaehldarstellung>b)</zaehldarstellung>
```

```

        <inhalt>
          <p>
            <text>Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe
der Herkunft "Europäischer Gemeinschaftswein" oder "Verschnitt von Weinen aus mehreren
Ländern der Europäischen Gemeinschaft" bestimmt</text>
          </p>
        </inhalt>
      </zeile>
      <zeile zaehlbezeichnung="c">
        <zaehldarstellung>x</zaehldarstellung>
        <inhalt>
          <p>
            <text>Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe
der Herkunft "Europäischer Gemeinschaftswein" oder "Verschnitt von Weinen aus mehreren
Ländern der Europäischen Gemeinschaft" bestimmt</text>
          </p>
        </inhalt>
      </zeile>
    </liste>
  </p>
</inhalt>
</zeile>
</liste>
</juristischerAbsatz>
</juristischeAbsaetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschrift zaehlbezeichnung="3" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 3</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Weinanbaugebiet</text>
  </bezeichnung>
  <juristischeAbsaetze>
    <juristischerAbsatz automatisch="true" zaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
      <text>Für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.)
werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:</text>
      <liste typ="ordered-decimal">
        <zeile zaehlbezeichnung="1">
          <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Ahr,</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="2">
          <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Baden,</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="2">
          <zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>
          <inhalt>

```

```
<p>
  <text>Franken,</text>
</p>
</inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="4">
  <zaehldarstellung>4.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Hessische Bergstraße,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="5">
  <zaehldarstellung>5.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Mittelrhein,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="6">
  <zaehldarstellung>6.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Mosel,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="7">
  <zaehldarstellung>7.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Nahe,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="8">
  <zaehldarstellung>8.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Pfalz,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="9">
  <zaehldarstellung>9.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Rheingau,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="10">
  <zaehldarstellung>10.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
```

```

    <p>
      <text>Rheinessen,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="11">
  <zaehldarstellung>11.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Saale-Unstrut,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="12">
  <zaehldarstellung>12.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Sachsen,</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="13">
  <zaehldarstellung>13.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>Württemberg.</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
</liste>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="2">
  <zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
  <text>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
die Bezeichnungen für Landweine festzulegen. Die Gebiete sind in Anlehnung an herkömmliche
geografische Begriffe für solche geografische Räume festzulegen, in denen traditionell
Weinbau betrieben wird.</text>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="3">
  <zaehldarstellung>(3)</zaehldarstellung>
  <text>Die bestimmten Anbaugebiete nach Absatz 1 und die in
Rechtsverordnungen nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 festgelegten Landweingebiete
bilden das deutsche Weinanbaugebiet.</text>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="4">
  <zaehldarstellung>(4)</zaehldarstellung>
  <text>Die Landesregierungen grenzen durch Rechtsverordnung die in Absatz
1 genannten und die in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 festgelegten Gebiete ab.</text>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="5">
  <zaehldarstellung>(5)</zaehldarstellung>
  <text>Soweit die in Absatz 1 genannten Bezeichnungen der bestimmten
Anbaugebiete nach Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geschützt sind,
gelten für die Qualitätsweine dieser Anbaugebiete die Rechtsakte der Europäischen
Gemeinschaft oder der Europäischen Union über Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung,

```

```

sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</text>
  </juristischerAbsatz>
  <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="6">
    <zaehldarstellung>(6)</zaehldarstellung>
    <text>Soweit die Bezeichnungen der Gebiete für die Bezeichnung von
Landwein nach Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in das von der
Europäischen Kommission geführte Register der geschützten geografischen Angaben eingetragen
sind, gelten für die Landweine dieser Gebiete die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft
oder der Europäischen Union über Weine mit geschützter geografischer Angabe,
sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</text>
  </juristischerAbsatz>
</juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschriftartbezeichnung="Paragraph" zaehlbezeichnung="3a">
  <zaehldarstellung>§ 3a</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Elektronische Kommunikation</text>
  </bezeichnung>
  <juristischeAbsaeetze>
    <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung/>
      <text>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
Vorschriften über den Ausschluss der elektronischen Kommunikation und elektronischen Form
bei der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft
oder der Europäischen Union über Weine, des Weingesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes
erlassenen Rechtsverordnungen zu erlassen.</text>
    </juristischerAbsatz>
  </juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschriftartbezeichnung="Paragraph" zaehlbezeichnung="3b">
  <zaehldarstellung>§ 3b</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Stützungsprogramm</text>
  </bezeichnung>
  <juristischeAbsaeetze>
    <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
      <text>Das Stützungsprogramm im Sinne des Titels II Kapitel I der
Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame
Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr.1493/1999, (EG) Nr.
1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr.
2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
umfasst für die erste Laufzeit von fünf Jahren, gerechnet ab dem 1. August 2008,
selbständige Einzelmaßnahmen des Bundes und der Länder nach Maßgabe der folgenden
Absätze.</text>
    </juristischerAbsatz>
  <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="2">
    <zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
    <text>Von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden
durchgeführt:</text>
    <liste typ="ordered-decimal">
      <zeile zaehlbezeichnung="1">
        <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
        <inhalt>
          <p>

```

<text>die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf
Drittlandsmärkten nach Artikel 10 der
Verordnung (EG) Nr. 479/2008, soweit die Maßnahmen sich ausschließlich auf eine
einheitliche Absatzförderung der Erzeugnisse aus den deutschen Anbaugebieten
beziehen,</text>

</p>
</inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="2">
<zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
<inhalt>
<p>

<text>die Unterstützung für die Verwendung von rektifiziertem
Traubenmostkonzentrat nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 im
Weinwirtschaftsjahr 2008/2009</text>

</p>
</inhalt>
</zeile>
</liste>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="2">
<zaehldarstellung/>

<text>Aus den verfügbaren Gemeinschaftsmitteln stehen für die Maßnahmen
nach Satz 1 Nr. 1 jährlich 1 Million Euro und für die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 im
Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 4 Millionen Euro zur Verfügung. Soweit für Maßnahmen nach Satz
1 Nummer 1 kein jährlicher Bedarf in Höhe der zur Verfügung stehenden 1
Million Euro besteht, können diese Mittel für Maßnahmen der Länder ausgegeben werden. Die
Sätze 1 und 2 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Durchführung
der gemeinsamen Marktorganisationen
und der Direktzahlungen.</text>

</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="3">
<zaehldarstellung>(3)</zaehldarstellung>

<text>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Voraussetzungen und das
Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 11 der
Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zu
erlassen, soweit die Regelungen zur Durchführung der genannten gemeinschaftsrechtlichen
Vorschrift und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen
Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich sind und nach diesen Vorschriften
bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. Satz 1 ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2
Nummer 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und
der Direktzahlungen.</text>

</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="4">
<zaehldarstellung>(4)</zaehldarstellung>

<text>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung
für</text>

<liste typ="ordered-decimal">
<zeile zaehlbezeichnung="1">
<zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
<inhalt>
<p>

<text>die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf
Drittlandsmärkten nach Artikel 10 der

Verordnung (EG) Nr. 479/2008, soweit sich die Maßnahmen ausschließlich auf eine Absatzförderung der Erzeugnisse aus den im jeweiligen Land belegenen bestimmten Anbaugebieten beziehen</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="2">

<zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>die Unterstützung für Ernteversicherungen nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008,</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

<zeile zaehlbezeichnung="3">

<zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>

<inhalt>

<p>

<text>die Unterstützung für Investitionen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008</text>

</p>

</inhalt>

</zeile>

</liste>

</juristischerAbsatz>

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="4">

<zaehldarstellung/>

<text>Regelungen zu erlassen über das Verfahren sowie über die Voraussetzungen und die Höhe der Unterstützung, soweit die Regelungen zur Durchführung der genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und der zu ihrer jeweiligen Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich und nach diesen Vorschriften bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann vorgesehen werden, dass die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen, soweit sie sich auf die Gewährung besonderer Vergünstigungen beziehen, anzuwenden sind. Im Falle einer Bestimmung nach Satz 2 sind die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der vorstehend genannten Vorschriften die Landesregierungen zuständig sind. § 54 Absatz 2 gilt entsprechend.</text>

</juristischerAbsatz>

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="5">

<zaehldarstellung>5</zaehldarstellung>

<text>Bei Maßnahmen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 unterrichten sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über die Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über Vertragsabschlüsse die nach Satz 1 mitgeteilten Vertragsabschlüsse.</text>

</juristischerAbsatz>

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="6">

<zaehldarstellung>6</zaehldarstellung>

<text>Ab dem 1. August 2009 sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des</text>

```
<liste typ="ordered-decimal">
  <zeile zaehlbezeichnung="1">
    <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>in Absatz 1 genannten Titels II Kapitel I der Verordnung
(EG) Nr. 479/2008 der Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVb Unterabschnitt I bis III der
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="2">
    <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>in Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5
genannten Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103p der Verordnung (EG)
Nr. 1234/2007,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="3">
    <zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>in Absatz 2 Nummer 2 genannten Artikels 19 der Verordnung
(EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103y der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="4">
    <zaehldarstellung>4.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>in Absatz 3 genannten Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr.
479/2008 der Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="5">
    <zaehldarstellung>5.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>in Absatz 4 Nummer 2 genannten Artikels 14 der Verordnung
(EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="6">
    <zaehldarstellung>6.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>in Absatz 4 Nummer 3 genannten Artikels 15 der Verordnung
(EG) Nr. 479/2008 der Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007</text>
      </p>
    </inhalt>
</liste>
```

```

        </zeile>
      </liste>
      <text>tritt.</text>
    </juristischerAbsatz>
  </juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
</einzelvorschriften>
</gliederungseinheit>
<gliederungseinheit automatisch="true" zaehlbezeichnung="2"
artbezeichnung="Abschnitt">
  <zaehldarstellung>2. Abschnitt</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Anbauregeln</text>
  </bezeichnung>
  <einzelvorschriften>
    <einzelvorschrift automatisch="true" zaehlbezeichnung="4"
artbezeichnung="Paragraph">
      <zaehldarstellung>§ 4</zaehldarstellung>
      <bezeichnung>
        <text>Rebanlagen</text>
      </bezeichnung>
      <juristischeAbsaeetze>
        <juristischerAbsatz automatisch="true" zaehlbezeichnung="1">
          <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
          <text>Zur Herstellung von inländischem Wein und anderen Erzeugnissen aus
inländischen Weintrauben dürfen für andere Zwecke als zur Destillation nur solche
Weintrauben verwendet werden, die vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Rebflächen im Inland
erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.</text>
        </juristischerAbsatz>
        <juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="2">
          <zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
          <text>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Sicherung einer
ausreichenden Überwachung oder zur Durchführung der Anbauregeln erforderlich ist,</text>
          <liste typ="ordered-decimal">
            <zeile zaehlbezeichnung="1">
              <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text>vorschreiben, dass Erzeugnisse aus Weintrauben von
Rebpflanzungen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses
Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgenommen
worden sind, destilliert werden müssen,</text>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
            <zeile zaehlbezeichnung="2">
              <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text> Vorschriften zu erlassen über</text>
                  <liste typ="ordered-lower-alpha">
                    <zeile zaehlbezeichnung="a">
                      <zaehldarstellung>a)</zaehldarstellung>
                    </zeile>
                  </liste>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
          </liste>
        </juristischerAbsatz>
      </juristischeAbsaeetze>
    </einzelvorschrift>
  </einzelvorschriften>
</gliederungseinheit>

```

```

        <p>
            <text>die Voraussetzungen und das Verfahren für die
Durchführung der Destillation nach Nummer 1,</text>
        </p>
        </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="b">
    <zaehldarstellung>b</zaehldarstellung>
    <inhalt>
        <p>
            <text>die Erzeugung, das Verarbeiten, das Verwenden, das
Verwerten oder das Inverkehrbringen von Weintrauben oder daraus hergestellten Erzeugnissen
von Rebplantagen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses
Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Neu- oder Wiederanplantagen vorgenommen
worden sind, und das Verfahren.</text>
        </p>
        </inhalt>
    </zeile>
</liste>
</p>
</inhalt>
</zeile>
</liste>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="3">
    <zaehldarstellung>(3)</zaehldarstellung>
    <text>Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder
Weinherstellungsbetriebes eine jenseits der Grenze belegene grenznahe Rebfläche, kann die
zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, dass
dieser oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland
geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu
erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine
besondere Härte
bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die
Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie
kann aus wichtigem Grund widerrufen
sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.</text>
    </juristischerAbsatz>
</juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschrift zaehlbezeichnung="5" artbezeichnung="Paragraph">
    <zaehldarstellung>§ 5</zaehldarstellung>
    <bezeichnung>
        <text>Anerkennung der für Qualitätswein b.A. geeigneten Rebflächen</text>
    </bezeichnung>
    <juristischeAbsaeetze>
        <juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="1">
            <zaehldarstellung/>
            <text>Rebflächen in den in § 3 Abs. 1 genannten bestimmten Anbaugebieten,
die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden,
gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet.</text>
        </juristischerAbsatz>
    </juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschrift zaehlbezeichnung="6" artbezeichnung="Paragraph">
    <zaehldarstellung>§ 6</zaehldarstellung>

```

```

    <bezeichnung>
      <text>Wiederbepflanzungen</text>
    </bezeichnung>
    <juristischeAbsaeetze>
      <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="1">
        <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
        <text>Ein Wiederbepflanzungsrecht gilt als gewährt, wenn eine
zulässigerweise bestockte Rebfläche gerodet worden ist.</text>
      </juristischerAbsatz>
      <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="2">
        <zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
        <text>Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts</text>
        <liste typ="ordered-decimal">
          <zeile zaehlbezeichnung="1">
            <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>von einer Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 vom
Hundert (Steillage) auf eine Fläche mit einer Hangneigung von weniger als 30 vom Hundert
(Flachlage) oder</text>
              </p>
            </inhalt>
          </zeile>
          <zeile zaehlbezeichnung="2">
            <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
            <inhalt>
              <p>
                <text>aus einem bestimmten Anbauggebiet in ein anderes bestimmtes
Anbauggebiet ist nicht zulässig.</text>
              </p>
            </inhalt>
          </zeile>
        </liste>
        <text>festlegen.</text>
      </juristischerAbsatz>
      <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="3">
        <zaehldarstellung>(3)</zaehldarstellung>
        <text>Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch
Rechtsverordnung zur Erhaltung des Produktionspotentials in ihrem Gebiet die Übertragung
eines Wiederbepflanzungsrechts aus einem bestimmten Anbauggebiet in ein anderes bestimmtes
Anbauggebiet zulassen.</text>
      </juristischerAbsatz>
      <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="4">
        <zaehldarstellung>(4)</zaehldarstellung>
        <text>Ferner kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 2 - auch
soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 ergangen ist - zur Sicherung der Qualität oder
zur Erhaltung der Weinbaustruktur in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten die
Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von Steillagen auf Flachlagen oder aus einem
bestimmten Anbauggebiet in ein anderes bestimmtes Anbauggebiet genehmigen.</text>
      </juristischerAbsatz>
      <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="5">
        <zaehldarstellung>(5)</zaehldarstellung>
        <text>Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ferner</text>
        <liste typ="ordered-decimal">
          <zeile zaehlbezeichnung="1">
            <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>

```

```

<inhalt>
  <p>
    <text>vorschreiben, dass</text>
    <liste typ="ordered-lower-alpha">
      <zeile zaehlbezeichnung="a">
        <zaehldarstellung>a</zaehldarstellung>
        <inhalt>
          <p>
            <text>Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Flächen
vorgenommen werden dürfen,</text>
          </p>
        </inhalt>
      </zeile>
      <zeile zaehlbezeichnung="b">
        <zaehldarstellung>b</zaehldarstellung>
        <inhalt>
          <p>
            <text>ein Wiederbepflanzungsrecht nur in dem Betrieb
ausgeübt werden darf, dem es gewährt wurde,</text>
          </p>
        </inhalt>
      </zeile>
    </liste>
  </p>
</inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="2">
  <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>die Voraussetzungen und das Verfahren für die</text>
      <liste typ="ordered-lower-alpha">
        <zeile zaehlbezeichnung="a">
          <zaehldarstellung>a</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf
einen anderen Betrieb,</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="b">
          <zaehldarstellung>b</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts in dem
Betrieb, in dem es gewährt wurde,</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="c">
          <zaehldarstellung>c</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Gewährung eines Wiederbepflanzungsrechts an einen
Betrieb, der sich zur Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der

```

```

Anpflanzung der neuen Reben verpflichtet ,</text>
    </p>
    </inhalt>
  </zeile>
</liste>
<text>festlegen.</text>
</p>
</inhalt>
</zeile>
</liste>
<text>In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die
zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen nach Nummer 1 treffen kann.</text>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="6">
  <zaehldarstellung>(6)</zaehldarstellung>
  <text>(weggefallen)</text>
</juristischerAbsatz>
</juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschriftzaehlbezeichnung="7" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 7</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Neuanpflanzungen, Anbaueignung</text>
  </bezeichnung>
  <juristischeAbsaeetze>
    <juristischerAbsatzzaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
      <text>Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der
Europäischen Union oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine
abweichenden Regelungen getroffen sind, dürfen
Erzeugern Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt werden, die zur
Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Landwein geeignet sind und
</text>
      <liste typ="ordered-decimal">
        <zeile zaehlbezeichnung="1">
          <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Landwein
bestimmt sind und die</text>
            </p>
            <liste typ="ordered-lower-alpha">
              <zeile zaehlbezeichnung="a">
                <zaehldarstellung>a)</zaehldarstellung>
                <inhalt>
                  <p>
                    <text>in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit
zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen
stehen oder</text>
                  </p>
                </inhalt>
              </zeile>
              <zeile zaehlbezeichnung="b">
                <zaehldarstellung>b)</zaehldarstellung>
                <inhalt>
                  <p>
                    <text>in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder

```

in Verfahren zur Festlegung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz als Rebflächen ausgewiesen werden, soweit dies zur wertgleichen Abfindung nach § 44 des Flurbereinigungsgesetzes oder § 58 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich ist</text>

```

    </p>
  </inhalt>
</zeile>
</liste>
</p>
</inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="2">
  <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>für die Durchführung von Weinbauversuchen bestimmt sind
oder</text>

    </p>
  </inhalt>
</zeile>
<zeile zaehlbezeichnung="3">
  <zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>
  <inhalt>
    <p>
      <text>zur Erzeugung von</text>
      <liste typ="ordered-lower-alpha">
        <zeile zaehlbezeichnung="a">
          <zaehldarstellung>a)</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Qualitätswein b. A. oder Landwein und gleichzeitig
zur Erzeugung von Edelreisern oder</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="b">
          <zaehldarstellung>b)</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>Edelreisern</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
      </liste>
      <text>bestimmt sind und die in unmittelbarem räumlichen
Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzter
Rebflächen stehen.</text>
    </p>
  </inhalt>
</zeile>
</liste>
  <text>bestimmt sind und die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit
zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen
stehen.</text>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="2">

```

```
<zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
<text>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des
Bundesrates</text>
<liste typ="ordered-decimal">
  <zeile zaehlbezeichnung="1">
    <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>die Voraussetzungen für die Genehmigung nach Absatz 1 zu
regeln und dabei insbesondere die Anforderungen an die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung
zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Landwein und die Vermarktungsmöglichkeiten des
erzeugten Weines festzulegen,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="2">
    <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>die Voraussetzungen für die Eignung einer Fläche zur
Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Landwein zu regeln und dabei insbesondere
vorzusehen, dass der Traubenmost der auf der Fläche geernteten
Weintrauben bestimmter Rebsorten einen festgesetzten Mindestgehalt an natürlichem Alkohol
erwarten lassen muss,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="3">
    <zaehldarstellung>3.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 1
zuzulassen,</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
  <zeile zaehlbezeichnung="4">
    <zaehldarstellung>4.</zaehldarstellung>
    <inhalt>
      <p>
        <text>das Verfahren zur Feststellung, dass die Voraussetzungen
nach Nummer 1 oder 2 vorliegen, sowie das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung zu
regeln.</text>
      </p>
    </inhalt>
  </zeile>
</liste>
</juristischerAbsatz>
<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="3">
  <zaehldarstellung>(3)</zaehldarstellung>
  <text>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
zur Sicherung der Qualität die Voraussetzungen und das Verfahren für die Prüfung der
Anbaueignung von Rebsorten zu regeln.</text>
</juristischerAbsatz>
```

```

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="4">
  <zaehldarstellung>(4)</zaehldarstellung>
  <text>Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung</text>
  <liste typ="ordered-decimal">
    <zeile zaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
      <inhalt>
        <p>
          <text>zur</text>
          <liste typ="ordered-lower-alpha">
            <zeile zaehlbezeichnung="a">
              <zaehldarstellung>a)</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text>Steigerung der Qualität</text>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
            <zeile zaehlbezeichnung="b">
              <zaehldarstellung>b)</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text>Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine
b. A.,</text>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
            <zeile zaehlbezeichnung="c">
              <zaehldarstellung>c)</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text>Verbesserung der Vermarktung oder</text>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
            <zeile zaehlbezeichnung="d">
              <zaehldarstellung>d)</zaehldarstellung>
              <inhalt>
                <p>
                  <text>Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut</text>
                </p>
              </inhalt>
            </zeile>
          </liste>
          <text>über die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 2
vorgeschriebenen Voraussetzungen hinaus weitere Voraussetzungen für die Anbaueignung einer
Fläche festlegen,</text>
        </p>
      </inhalt>
    </zeile>
    <zeile zaehlbezeichnung="2">
      <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
      <inhalt>
        <p>
          <text>vorschreiben, dass Flächen, die zur Erzeugung von als
Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, in räumlichem oder unmittelbarem

```



```

    <text>festzulegen.</text>
  </juristischerAbsatz>
</juristischeAbsaeetze>
</einzelvorschrift>
<einzelvorschrift zaehlbezeichnung="8a" artbezeichnung="Paragraph">
  <zaehldarstellung>§ 8a</zaehldarstellung>
  <bezeichnung>
    <text>Bewirtschaftung des Produktionspotenzials</text>
  </bezeichnung>
  <juristischeAbsaeetze>
    <juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="1">
      <zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>
      <text>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung
eine oder mehrere regionale Reserven von Pflanzungsrechten zu schaffen.</text>
    </juristischerAbsatz>
    <juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="2">
      <zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>
      <text>(weggefallen)</text>
    </juristischerAbsatz>
    <juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="3">
      <zaehldarstellung>(3)</zaehldarstellung>
      <text>Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine oder
mehrere regionale Reserven von Pflanzungsrechten schaffen, können sie in der
Rechtsverordnung die Verwaltung der Reserve oder der Reserven
regeln und dabei insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von
Rechten aus der Reserve und die Zuführung von Rechten zur Reserve festlegen.</text>
    </juristischerAbsatz>
    <juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="4">
      <zaehldarstellung>(4)</zaehldarstellung>
      <text>Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnung</text>
      <liste typ="ordered-decimal">
        <zeile zaehlbezeichnung="1">
          <zaehldarstellung>1.</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>bei der Schaffung regionaler Reserven nach der Verordnung
(EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1) bestimmt haben, dass ein Wiederbepflanzungsrecht bis
zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Jahres ausgeübt werden kann,
oder</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
        <zeile zaehlbezeichnung="2">
          <zaehldarstellung>2.</zaehldarstellung>
          <inhalt>
            <p>
              <text>auf der Grundlage einer abweichenden Entscheidung nach
Artikel 5 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bestimmt haben, dass ein
Wiederbepflanzungsrecht bis zum Ende des 13. auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres
ausgeübt werden kann,</text>
            </p>
          </inhalt>
        </zeile>
      </liste>
      <text>bestimmt sich die Laufzeit eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.

```

1493/1999 erteilten Wiederbepflanzungsrechts durch die bei der Gewährung geltenden Frist für dessen Ausübung, längstens durch die Laufzeit der Anbauregelung nach Artikel 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.</text>

</juristischerAbsatz>

</juristischeAbsaeetze>

</einzelvorschrift>

<einzelvorschrift zaehlbezeichnung="8b" artbezeichnung="Paragraph">

<zaehldarstellung>§ 8b</zaehldarstellung>

<bezeichnung>

<text>(weggefallen)</text>

</bezeichnung>

<juristischeAbsaeetze>

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="1">

<zaehldarstellung/>

<text></text>

</juristischerAbsatz>

</juristischeAbsaeetze>

</einzelvorschrift>

<einzelvorschrift zaehlbezeichnung="8c" artbezeichnung="Paragraph">

<zaehldarstellung>§ 8c</zaehldarstellung>

<bezeichnung>

<text>Klassifizierung von Rebsorten</text>

</bezeichnung>

<juristischeAbsaeetze>

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="1">

<zaehldarstellung>(1)</zaehldarstellung>

<text>Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung die zur

Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten fest.</text>

</juristischerAbsatz>

<juristischerAbsatz zaehlbezeichnung="2">

<zaehldarstellung>(2)</zaehldarstellung>

<text>Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der

Europäischen Union oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine

abweichenden Regelungen getroffen sind, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch

Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Festlegung der Rebsorten

nach Absatz 1 zu regeln.</text>

</juristischerAbsatz>

</juristischeAbsaeetze>

</einzelvorschrift>

</einzelvorschriften>

</gliederungseinheit>

</gliederungseinheiten>

</rechtsvorschrift>

</rechtsetzungsakt>

</xnorm.verkuendung-rechtsetzungsakt.0001>